

158 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (107 der Beilagen): Bundesgesetz über die Neuordnung des Rechtes der Annahme an Kindesstatt.

Auf Grund mehrerer Anregungen, einzelne Bestimmungen des geltenden Adoptionsrechtes zu ändern, hat das Bundesministerium für Justiz das seit dem Jahre 1811 in den Grundzügen unverändert gebliebene österreichische Recht der Annahme an Kindesstatt einer umfassenden Untersuchung unterzogen. Wie sich aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ergibt, hat sich das Bundesministerium für Justiz aber nicht nur mit der geschichtlichen Entwicklung des österreichischen Adoptionsrechtes und der Behandlung seiner Probleme in der Rechtslehre, in der Rechtsprechung und im täglichen Rechtsleben eingehend befaßt, sondern auch umfangreiche rechtsvergleichende Studien angestellt, die sich auf die Adoptionsrechte in sehr vielen Staaten erstrecken haben. Das Bundesministerium für Justiz ist auf Grund dieser Arbeiten zur Überzeugung gelangt, daß die veralteten Grundsätze, die Unzulänglichkeit und die Unklarheit des österreichischen Adoptionsrechtes in der Praxis zu Schwierigkeiten und Unbilligkeiten führen, und hat daher eine grundlegende Neugestaltung vorbereitet.

Die Regierungsvorlage stellt die Förderung des Wohles des anzunehmenden Kindes durch dessen Aufnahme in eine geeignete Familie (Schutzprinzip) in den Vordergrund, läßt aber auch das Interessenprinzip gelten, das ein sittlich gerechtfertigtes Anliegen des Annehmenden oder des Wahlkindes als ausreichende Rechtfertigung einer Adoption anerkennt und bei der Erwachsenenadoption von Bedeutung ist. Zur Verwirklichung dieser Ziele strebt die Regierungsvorlage die möglichste Nachbildung der Rechtsverhältnisse in der natürlichen Familie durch die künstliche Begründung eines Familienbandes an (starke Adoption). Dem Wohle des anzunehmenden Wahlkindes entspricht es, daß das Mindestalter des Annehm-

den herabgesetzt werden und das bisher bestandene Erfordernis der Kinderlosigkeit entfallen sollen. Dadurch wird es möglich sein, daß Wahlkinder — im Sinne des Vorbildes der natürlichen Familie — auch von jüngeren Wahleltern als bisher erzogen werden und unter Umständen auch in Gemeinschaft mit Geschwistern heranwachsen können. Um einen Mißbrauch dieser, zur Förderung der Familie und Jugend bestimmten Rechtseinrichtung zu anderen Zwecken möglichst zu unterbinden, ist eine Beteiligung des Gerichtes beim Zustandekommen jeder Adoption vorgesehen. Die Freiheit des einzelnen, familienrechtliche Beziehungen zu begründen, aufzuheben oder zu beschränken, ist durch die Beibehaltung des Erfordernisses der vertraglichen Willenseinigung und durch strenge Bestimmungen über die notwendigen Zustimmungen besser gesichert als bisher. Die Auflösung der Adoption und die Vorschriften über die Zuständigkeit und das Vorliegen der österreichischen Gerichtsbarkeit sind in der Regierungsvorlage grundlegend neu gestaltet, weil das geltende Recht in dieser Beziehung besonders unzulänglich ist.

Die Regierungsvorlage folgt in vielen Punkten bewährten Einrichtungen ausländischer Rechtsordnungen auf dem Gebiet des Adoptionsrechtes. Die in Aussicht genommene Neuregelung fügt sich organisch in das geltende Recht ein und vermeidet einen Bruch mit der österreichischen Rechtsüberlieferung. Im übrigen wird auf die sehr umfangreichen Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage verwiesen.

Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung am 27. Jänner 1960 zur Vorberatung der Regierungsvorlage einen Unterausschuß eingesetzt, dem die Abgeordneten Dr. Hetzenauer, Dr. Hofeneder, Dr. Kummer, Dr. Nemečz, Dr. Broda, Lackner, Rosa Rück, Dr. Winter und Mahnert angehörten.

2

Das Ergebnis seiner Beratungen hat der Unterausschuß am 15. Feber 1960 dem Justizausschuß vorgelegt, der sodann die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der vom Unterausschuß empfohlenen Abänderungen einstimmig angenommen hat. Weiters hat der Ausschuß einige Verbesserungen und Druckfehlerberichtigungen im Text der Regierungsvorlage vorgenommen. An der Debatte beteiligten sich außer der Berichterstatterin die Abgeordneten Dr. T o n g e l, Rosa R ü c k, Dr. N e m e c z, Dr. K u m m e r, Doktor Hetzenauer und Dr. B r o d a sowie der Bundesminister für Justiz Dr. T s c h a d e k und der Obmann des Justizausschusses Abgeordneter Dr. H o f e n e d e r.

Zu den Abänderungen der Regierungsvorlage wäre zu bemerken:

Zu § 179 Abs. 3:

Um einer falschen Auslegung des § 179 Abs. 3 vorzubeugen, wird vom Justizausschuß klargestellt, daß diese Gesetzesstelle lediglich eine Voraussetzung einer Annahme an Kindesstatt enthält. Sie darf aber nicht dahin verstanden werden, daß sie die Rechte der Wahl Eltern nach der bewilligten Annahme schmälert. Im Sinne des § 182 hat der Wahlvater insbesondere auch das im § 149 ABGB. vorgesehene Recht auf die Verwaltung des Vermögens des Kindes.

Zu §§ 179 a Abs. 2, 180 a Abs. 1, 181 Abs. 3 und 184 a Abs. 1 Z. 3:

Hinsichtlich des im § 181 Abs. 3 in der Regierungsvorlage vorkommenden Wortes „sittlich“ wurden vom Ausschuß Bedenken in der Richtung geäußert, das Wort könne zu einer einseitigen Auslegung Anlaß geben. Nicht nur sittlich, sondern auch anders, also etwa wirtschaftlich gerechtfertigte Gründe sollten geeignet sein, die Weigerung des Zustimmungsberechtigten zu rechtfertigen und eine gerichtliche Ersetzung der verweigerten Zustimmung auszuschließen. Daher stimmte der Ausschuß der Streichung des Wortes „sittlich“ zu.

Aus Gründen der Einheitlichkeit in der sprachlichen Fassung beschloß der Ausschuß, das Wort „sittlich“ auch in den §§ 179 a Abs. 2, 180 a Abs. 1 und 184 a Abs. 1 Z. 3 zu streichen.

Die Worte „gerechtfertigten“ und „gerechtfertigtes“ in den vier erwähnten Gesetzesstellen sind also so zu verstehen, daß jeweils eine Rechtfertigung nach den allgemein und objektiv geltenden Grundsätzen vorliegen muß.

Zu § 180 a Abs. 2:

Hier nahm der Ausschuß aus sprachlichen Gründen eine Änderung vor.

Zu § 181 Abs. 2:

Der Ausschuß war der Meinung, die Feststellung, ob jemand zu einer verständigen Äußerung dauernd unfähig sei, könne unter Umständen sehr schwierig sein und zu einer unnötigen Verzögerung des Verfahrens führen. Da die Bestimmung jede Unfähigkeit zu einer verständigen Äußerung treffen wolle, die nicht bloß vorübergehender Art, also etwa die Folge einer durch einen Unfall erlittenen Gehirnerschütterung sei, wären besser die Worte „nicht nur vorübergehend“ zu verwenden.

Die Frist, von einem Jahre kann ebenfalls zu einer Verzögerung des Verfahrens führen und ist daher auf „sechs Monate“ zu verkürzen. Im Hinblick auf die guten Nachrichtenverbindungen in der ganzen Welt läßt sich der Entfall des Zustimmungrechtes rechtfertigen, wenn der Betreffende sechs Monate keine Nachricht von seinem Aufenthalt gibt.

Zu § 182 a:

Nach der Fassung der Regierungsvorlage träfe das Wahlkind unter Umständen eine vierfache Unterhaltspflicht gegenüber seinen Vorfahren, nämlich gegenüber seinen Wahl Eltern und hilfsweise gegenüber den leiblichen Eltern. Diese Unterhaltspflicht gegenüber den leiblichen Eltern ist dann unbillig, wenn sich die leiblichen Eltern um ihr Kind, das später angenommen worden ist, nicht gekümmert haben. Der Fall kann sich verhältnismäßig oft ereignen, weil die Vernachlässigung eines Kindes durch seine leiblichen Eltern häufig den Anlaß dazu bildet, eine Adoption in die Wege zu leiten. Daher soll das Wahlkind von seiner hilfsweise vorgesehenen Unterhaltspflicht gegenüber den leiblichen Eltern dann befreit sein, wenn diese ihre Unterhaltspflicht gegenüber dem Kinde vor Vollendung seines vierzehnten Lebensjahres gröblich vernachlässigt haben.

Diese Einfügung macht eine Unterteilung des § 182 a in drei Absätze notwendig, damit sein Wortlaut nicht allzu schwerfällig wird.

Zu § 184 Abs. 1:

Die jetzt in der Z. 1 enthaltene Bestimmung wird kaum eine große praktische Bedeutung haben. Da der schriftliche Annahmevertrag ja die Voraussetzung für die gerichtliche Bewilligung ist, müßte ein diesbezüglicher Mangel auf einem Versehen des Gerichtes, etwa auf einem Übersehen des Fehlens der Unterschrift, beruhen. Weil dieser Widerrufgrund also von untergeordneter Bedeutung ist und er überdies mehr dem Verfahrensrecht zuneigt, soll er an die letzte Stelle der Widerrufgründe kommen.

Zu § 184 Abs. 2:

Diese Änderung ist eine Folge der im § 184 Abs. 1 durchgeführten Änderung.

Zu § 258:

Die im § 258 vorgesehenen Fristen von einem Jahr und fünfzehn Monaten sind für den Fall vorgesehen, daß zwischen den Wahlleitern und dem Wahlkind bereits vor der Bewilligung der Annahme ein Pflegeverhältnis besteht. Für diesen Fall müssen längere Fristen dafür vorgesehen werden, wie lange die Zustimmungserklärungen zurückliegen dürfen, weil zukünftige Wahlleitern die Begründung eines solchen Pflegeverhältnisses oft vom Vorliegen der Zustimmungserklärung abhängig machen. In der Praxis dauern aber diese Pflegeverhältnisse, die später in eine Wahlkindenschaft führen sollen, meist nicht ein Jahr, sondern nur etwa die Hälfte. Daher ist es zweckmäßig, die eingangs erwähnten Fristen auf sechs Monate und ein Jahr zu verkürzen.

Die Regierungsvorlage sieht im § 258 vor, daß die Zustimmungserklärungen persönlich vor Gericht abgegeben werden müssen. Nur wenn unverhältnismäßige Schwierigkeiten diesem Vorgang entgegenstehen, würden schriftliche Erklärungen mit öffentlicher Beglaubigung genügen. Ist die Erklärung des Zustimmungsberechtigten bejahend, so wird kaum je eine zu-

sätzliche Einvernahme des Zustimmungsberechtigten nötig sein und daher der Grundsatz der Unmittelbarkeit des Verfahrens in den Hintergrund gesetzt werden können. Es soll daher in diesem Falle die Abgabe der bejahenden Zustimmungserklärung durch einen Machthaber möglich sein, der seinerseits persönlich vor Gericht kommen muß. Wie bei der schriftlichen Erklärung muß verlangt werden, daß die Unterschrift der auf die bestimmte Annahme lautenden Vollmacht öffentlich beglaubigt wird und diese Beglaubigung nur kurze Zeit zurückliegt. Im Falle des § 259 wird die Vollmacht die ins Auge gefaßte Adoption so bestimmt und mit solchen Kennzeichen umschreiben müssen, daß sie einen sicheren Hinweis auf eine ganz bestimmte Annahme liefert.

Die Aufnahme einer derartigen Bestimmung läßt es als zweckmäßig erscheinen, den § 258 in drei Absätze zu unterteilen, um seine Verständlichkeit nicht zu beeinträchtigen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (107 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, am 15. Feber 1960

Rosa Weber
Berichterstatteerin

Dr. Hofeneder
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 107 der Beilagen

1. In der Überschrift des Gesetzes ist das Wort „Rechets“ in „Rechtes“ zu verbessern. (Druckfehlerberichtigung.)
2. Im § 179 a Abs. 2 ist das Wort „sittlich“ in der vorletzten Zeile zu streichen.
3. Im § 180 a Abs. 1 ist das Wort „sittlich“ in der vorletzten Zeile zu streichen.
4. Im § 180 a Abs. 2 ist in der sechsten und siebenten Zeile das Wort „unbeachtlich“ durch die Worte „nicht zu beachten“ zu ersetzen.
5. Im § 181 Abs. 2 ist das Wort „dauernd“ in der fünften Zeile durch die Worte „nicht nur vorübergehend“ zu ersetzen.
6. Im § 181 Abs. 2 sind die Worte „einem Jahr“ in der sechsten Zeile durch die Worte „sechs Monaten“ zu ersetzen.
7. Im § 181 Abs. 3 ist das Wort „sittlich“ in der dritten Zeile zu streichen.
8. Im § 182 Abs. 1 hat es in der vierten Zeile statt „minderjähriger“ richtig „minderjährigen“ zu heißen. (Druckfehlerberichtigung.)
9. § 182 a hat zu lauten:
„§ 182 a. Die im Familienrecht begründeten Pflichten der leiblichen Eltern und deren Verwandten zur Leistung des Unterhaltes, der Ver-

4

sorgung, des Heiratsgutes und der Ausstattung gegenüber dem Wahlkind und dessen im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Annahme minderjährigen Nachkommen bleiben aufrecht.

Das gleiche gilt für die Unterhaltspflicht des Wahlkinds gegenüber den leiblichen Eltern, sofern diese ihre Unterhaltspflicht gegenüber dem noch nicht vierzehn Jahre alten Kinde vor dessen Annahme an Kindesstatt nicht gröblich vernachlässigt haben.

Die nach den Abs. 1 und 2 aufrecht bleibenden Pflichten stehen jedoch den durch die Annahme begründeten gleichen Pflichten im Range nach.“

10. Im § 184 Abs. 1 enthält die unter Z. 1 angeführte Bestimmung die Bezeichnung „5.“ und kommt an den Schluß des Abs. 1. Die jetzt in den Z. 2 bis 5 enthaltenen Bestimmungen erhalten die Bezeichnung „1.“ bis „4.“ und rücken an die so bezeichneten Stellen vor. Die Satzzeichen am Schlusse der neuen Z. 4 und 5 sind zu vertauschen.

11. Im § 184 Abs. 2 hat die Anführung in Klammern in der zweiten Zeile richtig zu lauten: „(Abs. 1 Z. 1 bis 3 und 5)“.

12. Im § 184 Abs. 2 ist in die fünfte Zeile vor dem Wort „als“ ein Beistrich zu setzen. (D r u c k f e h l e r b e r i c h t i g u n g.)

13. Im § 184 a Abs. 1 Z. 3 ist das Wort „sittlich“ in der sechsten Zeile zu streichen.

14. Im § 185 a hat es in der fünften Zeile statt „Anfechtung“ richtig „Anfechtung“ zu heißen. (D r u c k f e h l e r b e r i c h t i g u n g.)

15. § 258 hat zu lauten:

„§ 258. Die Zustimmungsberechtigten haben ihre Erklärungen persönlich vor Gericht abzugeben. Wäre dies mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden, so genügen schriftliche Erklärungen.

Stimmt der Zustimmungsberechtigte der Annahme an Kindesstatt zu, so kann er seine Erklärung auch durch einen Machthaber vor Gericht abgeben, der mit einer auf die bestimmte, wenn auch nur im Sinne des § 259 allgemein beschriebene Annahme lautenden Vollmacht ausgewiesen ist.

Die Unterschrift auf einer schriftlichen Erklärung nach dem Abs. 1 oder auf einer Vollmacht nach dem Abs. 2 muß öffentlich beglaubigt sein; die Beglaubigung darf nicht länger als drei Monate, falls sich aber das Wahlkind bereits seit mindestens sechs Monaten in Pflege beim Annehmenden befindet, nicht länger als ein Jahr vor Stellung des Antrages auf Bewilligung der Annahme zurückliegen.“